

Satzung des Jugendausschusses der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg

In der Fassung vom 28.02.2024

Präambel Evangelische Jugendarbeit

Gemeinde Jesu Christi ist begründet im Evangelium von der Liebe Gottes zu allen Menschen, wie sie durch Wort und Tat, Kreuz und Auferstehung Jesu Christi hörbar und sichtbar geworden ist. Das Kirchengesetz über die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kinder- und Jugendgesetz – KJG) vom 2. Oktober 2021 beschreibt Evangelische Jugendarbeit als Teil des kirchlichen Auftrags. Junge Menschen sind eingeladen, das Evangelium als Lebensmöglichkeit für sich anzunehmen und sich dafür einzusetzen, dass auch andere die gleiche Erfahrung machen. Dabei bedient sich die Kirchengemeinde der Hilfe fachkundiger Erfahrung.

Junge Menschen werden aus freien Stücken und in vielfältiger Weise aktiv und beteiligen sich insbesondere in Jugendkreisen und offener Jugendarbeit, in Jugendgottesdiensten und auf Jugendfreizeitfahrten, in Aktionsgruppen, Projekten und in weiteren Arbeitsfeldern. Ihre Partizipation wird in allen Bezügen überall dort, wo die kirchliche Arbeit die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen berührt, ermöglicht und als Recht verankert. Deshalb überträgt die Kirchengemeinde Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch demokratische Partizipation Mitverantwortung für ihren kirchlichen Auftrag, dessen Gestaltung und den dazugehörigen Aushandlungsprozessen. Dieses Recht ist von allen Handelnden so zu gestalten, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ihre Rechte kennen und diese aktiv nutzen können und wollen.

Satzung

Die Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen bildet innerhalb der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg und auf Grundlage des Kinder- und Jugendgesetzes der Nordkirche (nachstehend KJG) als Evangelische Jugend Ahrensburg einen gemeindeinternen Jugendverband, dessen Leitungsgremium der Jugendausschuss ist. Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg (KGR) erkennt den Jugendausschuss als Teil der Kinder- und Jugendvertretung an.

In Ausführung des KJG gilt für den Jugendausschuss der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg folgende Satzung:

1. Mitglied in der Jugendarbeit der Kirchengemeinde ist, wer an den Gruppen, Aktivitäten und Angeboten teilnimmt und die Ziele evangelischer Jugendarbeit anerkennt, wie sie im KJG festgelegt sind. Die Mitglieder der Evangelischen Jugend Ahrensburg werden namentlich in einer Mitgliederliste geführt.
2. Das Recht der Mitglieder, sich in der Kirchengemeinde und in der Kirche zu beteiligen und sich selbst zu vertreten, ist durch das Kinder- und Jugendgesetz der Nordkirche gewährleistet.
3. Für die Mitwirkung im Jugendausschuss ist gemäß §4 (3) KJG eine Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erforderlich. Jugendliche und junge Erwachsene können bis zum vollendeten 27. Lebensjahr im Jugendausschuss mitwirken.

4. Jugendliche und junge Erwachsene, die nicht Kirchenmitglied sind, sind gemäß §4 (4) KJG eingeladen, im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes in Kinder- und Jugendgruppen mitzuarbeiten und als Gäste mit Rederecht im Jugendausschuss mitzuwirken.
5. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von den Gruppen bzw. den Jugendlichen, die sie vertreten sollen, für eine Amtszeit von 2 Jahren, entsprechend der Amtszeit des Jugendausschusses, gewählt; Wiederwahl ist möglich.
6. Dem Jugendausschuss gehören an:
 - a. mindestens 8 Jugendvertreter*innen aus den Gruppen, der offenen Arbeit und der ehrenamtlichen Arbeit, die nicht dem KGR angehören, sowie je ein/e Stellvertreter/in;
 - b. Interessierte Jugendliche und junge Erwachsene durch Berufung des Jugendausschusses;
 - c. Angestellte Mitarbeiter/-innen in der Jugendarbeit mit einer Stimme (alle Mitarbeitenden haben Rede- und Antragsrecht)
 - d. ein angestellter Mitarbeiter oder eine angestellte Mitarbeiterin, der/die als Geschäftsführer/in und als Vorsitzender/Vorsitzende des Jugendausschusses durch den KGR berufen wird
 - e. ein Mitglied des KGR, das nicht Pastor/in und nicht Mitarbeiter/-in ist
 - f. der/die Beauftragte für die Jugendarbeit
- Mit beratender Stimme:
 - g. Mitarbeiter/-innen in der Arbeit mit Kindern und Familien (z.B. Kindergottesdienst/Kinderkirche, Kinderchor, Kinder-(Spiel-)stundenarbeit)
 - h. je ein/e Vertreter/-in der Konfirmandengruppen pro Ort der Konfirmandenarbeit
 - i. Mitglieder aus anderen Verbänden, die nicht der Kirchengemeinde angehören
7. Die Zahl der in 6.a.) gewählten Mitglieder muss die Zahl der anderen stimmberechtigten Mitglieder des Jugendausschusses übersteigen.
8. Der Jugendausschuss kann gemäß 6b.) interessierte Jugendliche und junge Erwachsene als Mitglieder berufen.
9. Der Jugendausschuss wählt aus seiner Mitte zwei stellvertretende Vorsitzende. Sie führen gemeinsam mit dem/ der Vorsitzenden die Geschäfte des Jugendausschusses. Die stellvertretenden Vorsitzenden dürfen nicht Angestellte der Kirche sein. Einer/ eine von beiden muss über 18 Jahre alt sein. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
10. Alle Mitglieder des Jugendausschusses haben gleiches Stimmrecht.
11. Der Jugendausschuss trifft sich regelmäßig, mindestens sechsmal im Jahr.
12. Über die Sitzungen werden Protokolle angefertigt, die auch dem KGR zur Kenntnis gegeben werden.
13. Der Jugendausschuss entscheidet über seine Geschäftsordnung.
14. Der Jugendausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a. Er vertritt die Interessen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Kirchengemeinde (unter anderem durch Abgabe von Stellungnahmen).
 - b. Er gestaltet und berät die Konzeption und alle weiteren Fragen der Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Kirchengemeinde.
 - c. Er entwickelt Angebote und Projekte in der Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen der Konzeption und führt diese durch.
 - d. Er beteiligt sich bei personellen Entscheidungen im Bereich der Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

- e. Er bestimmt beim Einsatz von sachlichen und finanziellen Mitteln in Bezug auf die Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit.
 - f. Er beantragt die notwendigen Haushaltsmittel für die Jugendarbeit beim KGR und weist gegenüber dem KGR die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel nach.
 - g. Er bereitet Entscheidungen des KGR in Fragen der Jugendarbeit vor. Findet ein Entscheidungsvorschlag des Jugendausschusses nicht die Zustimmung des KGR, so ist er zur erneuten Beratung in den Jugendausschuss zurückzuweisen, bevor der KGR endgültig entscheidet.
 - h. Er unterstützt die Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen; dies kann insbesondere dadurch geschehen, dass er es ihnen ermöglicht, Angebote zur Aus- und Fortbildung wahrzunehmen.
 - i. Er fördert die Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle Evangelische Jugend des Kirchenkreises Hamburg-Ost und die Kontakte zu anderen Einrichtungen der (kirchlichen) Jugendarbeit.
 - j. Er sorgt für die Vertretung der Jugendarbeit der Kirchengemeinde in der Kirchenkreis-Jugendvertretung, im Stadtjugendring und im Kreisjugendring Stomam e.V..
 - k. Er sorgt für die Darstellung der Jugendarbeit in der Öffentlichkeit.
 - l. Er sorgt für die Betreuung der Koordination des Inventarbestands.
 - m. Er bereitet mindestens einmal in zwei Jahren eine Sondersitzung des KGR zum Thema Jugendarbeit vor, wobei mindestens einmal in einer Amtszeit des KGR die aktuelle Konzeption überprüft wird.
15. Für die Übergangszeit der Wahlperiode 2024 dürfen, abweichend von 3., auch Jugendliche und junge Erwachsene als Jugendvertreter*innen in den Jugendausschuss gewählt werden, wenn sie nicht Mitglied der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland sind.
16. Diese Satzung tritt am Tag ihrer Verabschiedung durch den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg in Kraft.

Die Änderung dieser Satzung bedarf des Beschlusses des Kirchengemeinderats der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg, der mit absoluter Mehrheit gefasst werden muss.

Ahrensburg, den

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg
- Der Kirchengemeinderat -

Vorsitzende/ stellvertretender Vorsitzender

Mitglied des KGR

Olaf Jörg-Pardow Ehlmann
Namentlich:

C. Fischer

